

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen pro-biz Inh. Daniel Landschulz (im Folgenden pro-biz genannt) Bereich Personalvermittlung**

### **1. Geltungsbereich**

Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.

### **2. Auftragsgegenstand Personalvermittlung**

pro-biz vermittelt dem Auftraggeber im Rahmen der Personalvermittlung gegen Zahlung eines Honorars und auf den Grundlagen der aktuell gültigen deutschen Gesetze Bewerber nach Maßgabe der vom Auftraggeber mitgeteilten Stellenbeschreibung bzw. des vorgegebenen Anforderungsprofils.

### **3. Vermittlungstätigkeit**

Die Vermittlungstätigkeit von pro-biz ist ausschließlich erfolgsbezogen. Bei Zustandekommen eines auf den Vermittlungsbemühungen von pro-biz beruhenden Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und einem vermittelten Bewerber steht pro-biz ein Vermittlungshonorar zu. Eine Vermittlung gilt auch immer als erfolgreich, wenn nicht der Auftraggeber eine Festanstellung mit dem Kandidaten begründet, sondern ein dem Auftraggeber nahestehendes Unternehmen, z.B. eine Holdinggesellschaft, eine Tochter-, Schwester- oder sonstige Konzerngesellschaft, eine Beteiligungsgesellschaft oder andere nahestehende Unternehmen.

pro-biz behält sich vor, auch die Vermittlung von Bewerbungsgesprächen abzurechnen. Dazu bedarf es jedoch der gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

### **4. Vermittlungshonorar und Abrechnungsmodalitäten**

Die Höhe des Vermittlungshonorars und die Abrechnungsmodalitäten werden in einem Personalvermittlungsauftrag des Auftraggebers mit pro-biz schriftlich festgelegt.

Die Grundlage für die Berechnung des Vermittlungshonorars von pro-biz ist der vom Auftraggeber mit dem von pro-biz vermittelten Bewerber geschlossene Arbeitsvertrag. Die Berechnung des Vermittlungshonorars erfolgt auf Basis des Jahresbruttoeinkommens zzgl. möglicher Boni, Prämien, Sonderzahlungen und eventuell gestelltem Firmenwagen. Sollten variable Gehaltsbestandteile erst am Ende des ersten Beschäftigungsjahres ausbezahlt werden, so ist das pro-biz nach Zahlung innerhalb von 5 Werktagen mitzutellen. Auf der Grundlage dieser Zahlung erfolgt dann von pro-biz eine abschließende Abrechnung des Vermittlungshonorars.

Nach Abschluss eines Arbeitsvertrages des Auftraggebers mit einem von pro-biz vermittelten Bewerber, hat der Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen pro-biz eine Kopie des von beiden Seiten unterzeichneten Arbeitsvertrages zur Berechnung der Höhe des Vermittlungshonorars zu übermitteln.

Wenn es nach Bewerbungsvorstellung durch pro-biz innerhalb von 6 Monaten zu einer Direktbewerbung und Einstellung des vorgestellten Kandidaten beim Auftraggeber kommt, so entsteht ebenfalls der Honoraranspruch.

Sollte das Arbeitsverhältnis des Auftraggebers mit einem von pro-biz vermittelten Bewerber oder eine sonstige ein Beschäftigungsverhältnis begründende Vereinbarung aufgrund einer Kündigung seine Beendigung finden, so bleibt der Honoraranspruch von pro-biz davon unberührt. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses hat keine Auswirkungen auf den Honoraranspruch von pro-biz und lässt diesen unberührt.

Das Vermittlungshonorar wird auch fällig, wenn der von pro-biz vorgestellte Bewerber auf einer anderen Position eingestellt wird als auf der ursprünglich vorgesehenen.

Wenn ein von pro-biz initiativ vorgestellter Kandidat, für dessen Suche pro-biz keinen Auftrag hatte, eingestellt wird, ist der Auftraggeber, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zur Zahlung eines einmaligen Pauschalhonorars in Höhe von 30 % des Jahresbruttoeinkommens zzgl. der variablen Bestandteile verpflichtet.

## **5. Datenschutz**

Es wird hinsichtlich der überlassenen Bewerbungsunterlagen Geheimhaltung vereinbart. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Unterlagen an Dritte weiterzugeben bzw. Dritten von ihrem Inhalt Kenntnis zu verschaffen. pro-biz sichert zu, dass die übermittelten Bewerberprofile datenschutzkonform erhoben wurden und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften und Einwilligungserklärungen der jeweiligen Bewerber erfüllt werden, bzw.

vorliegen. Der Auftraggeber stellt pro-biz bei der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche und/oder datenschutzrechtlicher Bußgelder, die auf eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen oder auf den Auftraggeber zurückzuführen sind in vollem Umfang und auf erstes Anfordern frei.

Nach Abschluss des Bewerbungsprozesses verpflichtet sich der Auftraggeber, alle personenbezogenen Daten der Bewerber zu löschen. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Bewerbers mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat. Hinsichtlich der vom Auftraggeber an pro-biz überlassenen Arbeitsverträge wird ebenso Geheimhaltung vereinbart. pro-biz verpflichtet sich, diese Unterlagen nur zur Berechnung der Höhe des Vermittlungshonorars zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.

## **6. Informationspflicht**

Sofern sich ein von pro-biz vorgestellter Bewerber beim Auftraggeber nach Vertragsabschluss bewirbt, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, pro-biz unverzüglich hierüber zu informieren.

Die weitere Bearbeitung einer solchen Bewerbung, unter Beibehaltung des vollen Honoraranspruches, erfolgt über pro-biz.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, pro-biz spätestens 5 Tage nach Zustandekommen eines Arbeitsvertrages zwischen ihm und einem von pro-biz vermittelten Bewerber ohne Aufforderung darüber zu informieren.

## **7. Haftung**

pro-biz haftet nicht für den Erfolg ihrer Vermittlungstätigkeit sowie die Einhaltung von Terminen. Sie kann ihre Vermittlungstätigkeit jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbrechen oder abbrechen. pro-biz haftet auch nicht für einen bestimmten Erfolg beim Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses oder für von einem Bewerber verursachte Schäden. Für Schäden, die auf Falschaussagen oder die Verschwiegenheit von Bewerbern bei Einstellungsgesprächen zurückzuführen sind, ist ebenso jede Haftung ausgeschlossen.

## **8. Abwerbung**

pro-biz wird einen Bewerber, den sie vorgestellt und den der Auftraggeber direkt eingestellt hat, für eine Dauer von 12 Monaten nach dem Datum der ersten Vorstellung

nicht in die Dienste von pro-biz selbst oder die Dienste eines Dritten abwerben und dies auch nicht versuchen.

## **9. Zusammenarbeit**

Zur Förderung eines optimalen Verlaufs, wirkt der Auftraggeber am Suchprozess durch detaillierte Beschreibung der geforderten Fähigkeiten und ein zügiges und ausführliches Feedback zu vorgestellten Kandidaten und Profilen mit.

pro-biz ist berechtigt, den Auftraggeber als Kundenreferenz auf ihrer Website sowie gegenüber anderen Kunden zu nennen.

## **10. Abweichende Bestimmungen**

Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen pro-biz und dem Auftraggeber abgewichen werden.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Auslegung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, mit der der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung in bestmöglicher Weise erreicht wird.

## **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.